
Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung (VBDAV) ¹

(Änderung vom 1. April 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung vom 17. August 1999² wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4

⁴ Die Bestellung von Daten der amtlichen Vermessung über den Internet-Server erfolgt mittels eines Passwortes. Folgepasswörter bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle Vermessung und Geoinformation.

§ 13 Abs. 1 und 2

¹ Je Auftrag stellt die Abgabestelle nach § 3 Abs. 3 und 4 für administrative Aufwendungen Fr. 29.-- in Rechnung.

² Die Passwortpauschale für die Bestellung von Daten über den Internet-Server beträgt jährlich Fr. 350.--, diejenige eines Folgepasswortes jährlich Fr. 120.--. Darin ist der administrative Aufwand berücksichtigt.

§ 15a (neu) Terrain- und Oberflächenmodelle

¹ Terrain- und Oberflächenmodelle (DTM-AV und DOM) können bei der Dienststelle Vermessung und Geoinformation bezogen werden, sofern sich das Bundesamt für Landestopografie die Datenlieferung nicht vorbehalten hat. Für die Aufbereitung und Ausgabe werden pro Auftrag verrechnet:

- a) 1. Kachel Fr. 300.--;
- b) ab der 2. Kachel zusätzlich Fr. 10.-- pro Kachel.

² Der Mindestbetrag beträgt Fr. 300.-- pro Auftrag.

³ Für rechteckige Ausschnitte wird ein Zuschlag von Fr. 200.-- pro Ausschnitt erhoben.

§ 17 Abs. 1

¹ Für Beratungen, die über die Entgegennahme der Datenbestellung hinausgehen, und für technische Arbeiten, für die in der Verordnung keine Position aufgeführt ist, stellt die Abgabestelle Fr. 84.-- pro Stunde in Rechnung.

§ 19 Abs. 1, Abs. 2 und 3 (neu)

Datenbezüge ohne Benützungsgebühr

Absatz 1 wird aufgehoben.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 1.

² Keine Gebühr wird geschuldet für den Plot von massstäblichen Informationskopien (Kopien ohne Rechtswirkung) ab dem Internet-Geodatenserver.

³ Keine Gebühr wird geschuldet für die visuelle Abfrage und am Bildschirm dargestellten Sachdaten zu Fix- und Grenzpunkten im benutzerdefinierten Zugang des Internet-Geodatenservers.

§ 21 Abs. 1 Bst. f und g, Abs. 2 und 3 (neu)

¹ Beim Bezug von Daten einzelner Informationsebenen wird die Gebühr nach § 20 pro Informationsebene wie folgt herabgesetzt:)

f) Einzelobjekte 10 %
g) wird aufgehoben

² Die Mindestgebühr für den Datenbezug der Informationsebenen nach Abs. 1 beträgt Fr. 20.-- pro Bezug.

³ Die Gebühr der Ebene Höhen wird nach § 21a berechnet.

§ 21a (neu) Bezug von Daten der Informationsebene Höhen

¹ Die Gebühr für das DTM-AV grid2 beträgt Fr. 60.-- pro km².

² Grundlage für die Gebühr bildet die bezogene Rechteckfläche einer oder mehrerer Kacheln nach § 15a.

³ Für die Benützung eines anderen Ausschnittes einer früheren bezogenen Kachel ist ebenfalls die Benützungsg Gebühr zu entrichten.

⁴ Die Mindestgebühr für den Datenbezug der Informationsebene Höhen beträgt Fr. 60.-- pro Bezug.

§ 21b (neu) Bezug von Terrain- und Oberflächenmodellen

¹ Die Gebühren betragen:

a) DTM-AV roh Fr. 80.-- pro km².

b) DOM roh Fr. 80.-- pro km².

c) beide Modelle roh Fr. 120.-- pro km².

² Grundlage für die Gebühr bildet die bezogene Rechteckfläche einer oder mehrerer Kacheln nach § 15a.

³ Für die Benützung eines anderen Ausschnittes einer früheren bezogenen Kachel ist ebenfalls die Benützungsg Gebühr zu entrichten.

⁴ Die Mindestgebühr für den Datenbezug von Terrain- und Oberflächenmodellen beträgt Fr. 80.-- pro Bezug.

Untertitel nach § 24a

4. Internet-Dienste von Gemeinden und anderen Körperschaften

§ 24b (neu) Bewilligungspflicht

¹ Die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung für Internet-Dienste (Darstellungsdienst) von Gemeinden, Bezirken, Körperschaften oder Dritten bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Vermessung und Geoinformation.

² Die Gebühr pro Internetdienst beträgt Fr. 140.--. Darin ist der administrative Aufwand berücksichtigt.

³ Die Daten müssen für die Benützung in Internet-Diensten durch den Bewilligungsnehmer so modifiziert werden, dass sie sich von den Daten der amtlichen Vermessung deutlich unterscheiden, beispielsweise indem auf die Wiedergabe der Grenzpunktzeichen verzichtet oder die Darstellung der Daten in anderer Weise verändert wird.

⁴ Wird ein bestehender Internetdienst neu oder wesentlich geändert aufgesetzt, ist die Bewilligung erneut einzuholen.

§ 29a Bst. c

(Die Dienststelle Vermessung und Geoinformation:)

c) stellt den Bezüger von Daten über den Internet-Server die Passwortpauschale einmal pro Jahr und die Gebühren sowie das Entgelt für den Arbeitsaufwand mittels Verfügung periodisch in Rechnung.

§ 30 Abs. 1 Bst. b und c

(¹ Die Benützungsgebühren stehen zu:)

b) je hälftig dem Kanton und der Gemeinde für die Benützung der Daten gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung ohne Ebene Höhen;

c) dem Kanton für die Benützung des Übersichtsplanes, Ebene Höhen, und für andere kantonale Daten der amtlichen Vermessung.

§ 32a (neu) Gewerbliche Nutzung

Die für die gewerbliche Nutzung zu erhebenden Gebühren richten sich nach Bundesrecht.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 214.112.

² GS 19-415.